

**Initiativantrag**  
**der sozialdemokratischen Abgeordneten**  
**betreffend**  
**eine Änderung des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes und der**  
**Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 zur Reform der Untersuchungskommission**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, dem Oö. Landtag zur Beratung und Beschlussfassung eine Novelle des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes und der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 vorzulegen, die eine Reform der Untersuchungskommission entsprechend den Regelungen zum Untersuchungsausschuss auf Bundesebene vorsieht und insbesondere folgende Eckpunkte umfassen soll:

- Die Einsetzung einer Untersuchungskommission benötigt künftig nur mehr die Unterstützung von mindestens einem Viertel der Abgeordneten.
- Ebenso werden Beweisanforderungen (Vorlage von Akten und Unterlagen, Ladung von Auskunftspersonen, Augenschein) grundsätzlich zum Minderheitenrecht.
- Gegenüber Auskunftspersonen können einerseits Zwangs- und Beugemittel verhängt werden, andererseits gewährleistet ein Verfahrensanwalt den Schutz ihrer Grund- und Persönlichkeitsrechte.
- Die Anhörungen von Auskunftspersonen und Sachverständigen werden grundsätzlich medienöffentlich, die Beratungen grundsätzlich vertraulich.
- Die „Untersuchungskommission“ wird in „Untersuchungsausschuss“ umbenannt.

**Begründung**

Der Landtag kann zur Prüfung behaupteter Missstände in der Landesverwaltung eine Untersuchungskommission einsetzen. Derzeit ist dafür ein Mehrheitsbeschluss notwendig. Ein Minderheitenrecht besteht nur insofern, als eine Partei im Landtag über eine absolute Mehrheit verfügt und mindestens ein Drittel der Abgeordneten die Einsetzung einer Untersuchungskommission verlangt.

Seit 2015 kann ein Viertel der Mitglieder des Nationalrats einen Untersuchungsausschuss einsetzen, ebenso wurde der Minderheit die Möglichkeit eingeräumt, über die Beweiserhebung mitzubestimmen. Zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle sollen daher auch die Rechte des Oö. Landtags und seiner Mitglieder gestärkt werden. Wie auf Bundesebene sollen die

Einsetzung der Untersuchungskommission und die Beweisanforderungen grundsätzlich zum Minderheitenrecht werden.

Im Vergleich zum bundesparlamentarischen Untersuchungsausschuss sind die derzeitigen landesrechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Ladung von Auskunftspersonen sehr eingeschränkt. Da eine Untersuchungskommission für Beweisaufnahmen lediglich das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 sinngemäß anzuwenden hat, sind beispielsweise keine Zwangsvorführungen möglich.

Im Gegenzug zur Anpassung an die bundesparlamentarische Beweisaufnahme soll aber auch der Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte von Auskunftspersonen durch einen Verfahrensanwalt, wie er auf Bundesebene vorgesehen ist, gestärkt werden. Bislang sind die Sitzungen von Untersuchungskommissionen nicht öffentlich, solange sie nicht in begründeten Fällen für öffentlich erklärt werden. Wie beim bundesparlamentarischen Untersuchungsausschuss sollen auf Landesebene künftig Anhörungen von Auskunftspersonen und Sachverständigen grundsätzlich medienöffentlich, die Beratungen aber grundsätzlich vertraulich sein, außer die Untersuchungskommission beschließt anderes. Darüber hinaus soll die „Untersuchungskommission“ in „Untersuchungsausschuss“ umbenannt werden. Dadurch erhält diese parlamentarische Kontrollfunktion eine einheitliche, dem allgemeinen, politischen Sprachgebrauch entsprechende Bezeichnung.

Linz, am 18. November 2021

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

**P. Binder, Lindner, Margreiter, Heitz, Höglinger, Knauseder, Antlinger, Haas, P. Binder, Engleitner-Neu, Strauss, Schaller**